



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 61/21

vom
20. April 2022
in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Odörfer und die Richterin Wille

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin und der Drittwiderbeklagten vom 6. April 2022 gegen den Senatsbeschluss vom 9. März 2022 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Mit Beschluss vom 9. März 2022 hat der Senat die unstatthafte Beschwerde der Klägerin und der Drittwiderbeklagten gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, mit dem dieses eine erneute Streitwertfestsetzung abgelehnt und zur Höhe des Streitwerts auf seinen in dieser Angelegenheit bereits ergangenen Streitwertbeschluss vom 13. November 2020 Bezug genommen hat, entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG als unzulässig verworfen.
- 2 II. Die mit Schriftsatz der Klägerin und der Drittwiderbeklagten vom 6. April 2022 gegen diesen Senatsbeschluss eingelegte Gegenvorstellung ist - auch soweit sie als Anhörungsrüge gemäß § 321a Abs. 1 ZPO auszulegen wäre - jedenfalls unbegründet. Der Vortrag der Klägerin und der Drittwiderbeklagten ändert nichts daran, dass es an der Statthaftigkeit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof mangelt. Es gibt deshalb keine Veranlassung zur Änderung des Senatsbeschlusses vom 9. März 2022.

- 3 Mit einer Bescheidung weiterer Eingaben in dieser Angelegenheit können die Klägerin und die Drittwiderbeklagten nicht rechnen.

Koch

Löffler

Schwonke

Odörfer

Wille

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 26.07.2021 - 416 HKO 69/11 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 12.10.2021 - 5 W 47/21 -